



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Leipzig, Schongauer Str. 13, 04329 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Abschleppkosten
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes
durch den Präsidenten des Obergerichtes
Prof. Dr. Meissner sowie die Richter am Verwaltungsgericht
Schnapp und Liebler

am 26. Oktober 1995

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juli 1995 - 5 K 212/95 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 207,- DM festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, daß die Klage des Antragstellers gegen den Kostenbescheid der Polizeidirektion Leipzig vom 17.1.1995, mit dem der Antragsteller zur Erstattung von Abschleppkosten in Höhe von 195,- DM sowie zu 12,- DM Auslagenersatz herangezogen wurde, und den Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiiums Leipzig vom 8.2.1995 aufschiebende Wirkung hat. Wie das Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, daß die der Polizei durch die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme entstandenen Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 SächsPolG nicht zu den öffentlichen Abgaben und Kosten zu rechnen sind, bei deren Anforderung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt.

Die hier geltend gemachten Aufwendungen der Behörde sind keine "öffentlichen Abgaben" im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dies ist unproblematisch, wenn man darunter nur Steuern, Gebühren und Beiträge im "klassischen" Sinne (vgl. § 1 AO a.F.) faßt (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 9.6.1986, NVwZ 1986, 933; OVG NW, Beschl. v. 29.11.1966, NJW 1967, 1980; Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl., § 80 RdNr. 15). Auch wenn der Begriff der "öffentlichen Abgaben" im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO in Teilen der Rechtsprechung und Literatur mittlerweile weiter verstanden wird (vgl. dazu Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 80 RdNr. 37a, m.w.N.), kann es nicht ausreichen - wie der Beschwerdeführer - lediglich auf die Deckung des Finanzbedarfs zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben abzustellen. Bei einer so weiten

Auslegung würde der Anwendungsbereich des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO konturenlos, da letztlich jede Geldleistung an die öffentliche Hand in irgendeiner Weise der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zugute kommt. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO betrifft aber schon vom Wortlaut her ausdrücklich nicht die Anforderung von öffentlich-rechtlichen Geldleistungen schlechthin. Bei der Auslegung ist vielmehr zu berücksichtigen, daß diese Bestimmung eine Durchbrechung des in § 80 Abs. 1 VwGO enthaltenen Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen belastende Verwaltungsakte enthält. Als Ausnahmegesetz ist § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO grundsätzlich eng auszulegen (vgl. OVG NW, Beschl. v. 29.11.1966, NJW 1967, 1980 [1981]; Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 80 RdNr. 37a). § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO beruht auf einer vom Gesetzgeber vorgenommenen typisierenden und vom konkreten Einzelfall abgelösten Abwägung zwischen den Interessen des Abgabenschuldners und der öffentlichen Haushalte. Dadurch, daß wie im Steuerrecht die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ausgeschlossen wird, soll - worauf auch die amtliche Begründung schließen läßt - der stete Zufluß der zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben bestimmten Mittel gesichert und so eine geordnete Haushaltsführung ermöglicht werden (vgl. Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 3. Aufl., 1986, RdNr. 534; Schoch, Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht, 1983, S. 1209). Dies kann dann aber nur den Zufluß solcher Mittel betreffen, deren Höhe rechtsnormativ und berechenbar festgelegt ist und mit deren Eingang die öffentliche Hand von vornherein rechnen konnte. Dagegen ist es ausgeschlossen, öffentlich-rechtliche Geldleistungen unter § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fallen zu lassen, die vornehmlich anderen Zwecken dienen als dem der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs (vgl. Finkelnburg/Jank, aaO, RdNr. 535). Danach können die hier geltend gemachten Kosten der unmittelbaren Ausführung, die bei der öffentlichen Hand in der Regel unvorhergesehen und in nicht von vornherein abschätzbarer Höhe anfallen, nicht als "öffentliche Abgaben" i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO angesehen werden.

Die vom Antragsgegner geltend gemachten Aufwendungen sind auch nicht "öffentliche Kosten" im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Hierunter fallen die in einem Verwaltungsverfahren für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Behörde entstandenen Kosten, die sich in Gebühren und Auslagen unterteilen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 9.6.1986, NVwZ 1986, 933; Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl., § 80 RdNr. 15 m.w.N.; Finkelnburg/Jank, aaO, RdNr. 542). Auch für die Auslegung des Begriffs der "öffentlichen Kosten" ist Sinn und Zweck von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu berücksichtigen, der - wie bereits zum Begriff der "öffentlichen Abgaben" ausgeführt wurde - verhindern soll, daß die Zahlungspflicht für tariflich festgelegte oder nach leicht erkennbaren Merkmalen erhobene Geldansprüche zur Deckung des Finanzbedarfs der öffentlichen Verwaltung durch das Einlegen von Rechtsmitteln herausgeschoben wird. Darum handelt es sich aber nicht, wenn die Behörde die Erstattung von ihr entstandenen Aufwendungen verlangt, für die sie in Vorlage getreten ist, deren Umfang aber - wie bei der unmittelbaren Ausführung einer polizeilichen Maßnahme - vom konkreten Einzelfall abhängt (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 9.6.1986, NVwZ 1986, 933; ebenso für die Kosten der Ersatzvornahme: OVG NW, Beschl. v. 29.11.1966, NJW 1967, 1980 [1981]; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 16.1.1991, NVwZ-RR 1991, 512; Finkelnburg/Jank, aaO, RdNr. 544; Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl. § 80 RdNr. 15; Kopp VwGO, 10. Aufl., § 80 RdNr. 37b; Schoch, aaO, S. 1216; Götz, Kostenrecht der Polizei und Ordnungsverwaltung, DVBl. 1984, 14; a.A.: BayVGH, Beschl. v. 15.11.1993, BayVBl. 1994, 371; Beschl. v. 27.6.1994, NVwZ-RR 1994, 618). Daher können die der Polizei in Rechnung gestellten Abschleppkosten nicht als "öffentliche Kosten" im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO angesehen werden. Sollten abweichend vom Regelfall besondere Umstände vorliegen, die eine sofortige Vollziehung der Kostenanforderung ausnahmsweise rechtfertigen können, ist die Behörde auf die Möglichkeit verwiesen, die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs über § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auszuschließen.

Auch die vom Antragsgegner hier geltend gemachten Auslagen in Höhe von 12,- DM fallen nicht unter § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Wird die Kostenentscheidung von der Behörde im Zusammenhang mit der Sachentscheidung getroffen und erstreckt sich - wie es in der Regel der Fall sein wird - die Anfechtung der Sachentscheidung durch den Adressaten des Verwaltungsakts auch auf die Kostenentscheidung, so erfaßt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache auch die Kostenentscheidung. Deshalb verbleibt es auch hinsichtlich der Kostenentscheidung bei der Regelung des § 80 Abs. 1 VwGO, § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO kommt nicht zur Anwendung (BayVGH, Beschl. v. 27.6.1994, NVwZ-RR 1994, 618 [690]; Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl., RdNr. 15; Finkelnburg/Jank, aaO, RdNr. 545 ff, jeweils m.w.N.). Dies findet seinen Grund darin, daß die Kostentragungspflicht grundsätzlich von der Rechtmäßigkeit der Entscheidung in der Sache abhängt. Diesem Rechtsgedanken widerspräche es, wenn dennoch die Kostenentscheidung schon vor der in der Hauptsache getroffenen Entscheidung vollziehbar würde (vgl. Schoch, aaO, S. 1216). Wie die Verbindung zwischen Hauptsacheentscheidung und Kostenentscheidung ist aber auch das Verhältnis zwischen dem Erstattungsanspruch als solchem und dem für dessen Geltendmachung entstandenen Auslagen zu werten.

Schließlich entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht nach § 187 VwGO i.V.m. § 11 SächsVwVG, wonach Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung keine aufschiebende Wirkung haben. Die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme zählt nicht zu den Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (vgl. §§ 12, 19 SächsVwVG; siehe auch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 9.6.1986, NVwZ 1986, 933).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO und § 25 Abs. 3 GKG).

gez.:
Meissner

Schnapp

Liebler